

Bericht des Vorstandes der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Absatz 4 iVm § 174 Absatz 4 Aktiengesetz

Im Rahmen der 17.ordentlichen Hauptversammlung der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group vom 16.April 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Abs 1 AktG Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Gewinnschuldverschreibungen festzusetzen.

Der Vorstand beabsichtigt in teilweiser Ausübung der von der 17.ordentlichen Hauptversammlung erteilten Ermächtigung, gemäß § 174 Abs 1 AktG Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre zu begeben. Da von der Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Abs 4 AktG den gegenständlichen Bericht.

Der beabsichtigte Ausschluss der Bezugsrechte auf Gewinnschuldverschreibungen ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Vorteile von Gewinnschuldverschreibungen liegen in den attraktiven Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft sowie in der Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

1. Die Gesellschaft führt seit langem ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur durch, um die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Die zu begebenden Gewinnschuldverschreibungen stellen ein angemessenes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen. Attraktive Finanzierungsbedingungen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil würde durch eine Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist zunichte gemacht.

Zusätzlich wird durch die Begebung der Gewinnschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Aufgrund der gewählten Struktur kann das über die Gewinnschuldverschreibungen aufgenommene Fremdkapital von der Aufsichtsbehörde oder internationalen Ratingagenturen wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung ermöglicht wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen.

2. Die Gesellschaft erwartet, dass die zu begebenden Gewinnschuldverschreibungen von institutionellen Investoren gezeichnet werden, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die durch die zu begebenden Gewinnschuldverschreibungen erschlossen werden sollen. Die Gesellschaft kann durch die Ausgabe der Gewinnschuldverschreibungen ohne Bezugsrecht eine neue Investorenbasis erschließen. Die Emission der Gewinnschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde dazu führen, dass es nicht oder nur in geringem Ausmaß möglich ist, diese bei institutionellen Investoren zu platzieren. Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung der Gewinnschuldverschreibung mit Bezugsrechten (d.h. zu den besten am Markt erzielbaren Konditionen für die Gesellschaft), die Bezugsrechte wertlos sind. Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung der Bezugsrechte können der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren gewonnen werden. Durch den Bezugsrechtsausschluss wird eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Der beabsichtigte Ausschluss der Bezugsrechte ist durch das angestrebte Ziel, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Gewinnschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Gewinnschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt. Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, am 15. Mai 2008

Der Vorstand